ZBB 2007, 306

BGB § 1147; ZPO § 867 Abs. 1

Verpflichtung eines Grundstückserwerbers zur Duldung der Zwangsvollstreckung, wenn der durch Vormerkung gesicherte künftige Erwerbsanspruch bei Eigentumsübertragung noch nicht enstanden war

BGH, Urt. v. 26.04.2007 – IX ZR 139/06 (OLG München), WM 2007, 1137

Amtlicher Leitsatz:

Übertragen geschiedene Eheleute das ihnen bisher in Gütergemeinschaft gehörende Hausgrundstück auf den Ehemann zu Alleineigentum und vereinbaren sie hierbei, dass im Falle der Anordnung der Zwangsversteigerung das Eigentum an die gemeinsamen Kinder weiter zu übertragen ist, diese einen Anspruch hierauf jedoch erst nach Ableben der Mutter erwerben sollen, so steht eine zur Sicherung dieses künftigen Anspruchs eingetragene Vormerkung dem Anspruch eines Gläubigers des Vaters auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus einer später eingetragenen Zwangshypothek nicht entgegen, wenn die Mutter bei Entstehung des Duldungsanspruchs noch lebte.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG